

EIN GESCHÄFTSFÄHIGER MENSCH IST IMMER AUCH EIN WACHSAMER MENSCH

*Am Anfang steht der Zweifel.
Der Zweifel ist der Beginn der Wissenschaft.
Wer nichts anzweifelt, prüft nichts.
Wer nichts prüft, entdeckt nichts.
Wer nichts entdeckt, ist blind und bleibt blind.*

Tellhard de Chardin (1881-1956)

Dies betrifft auch Sie!

Die Alliierten haben für das Personal der Bundesrepublik und die Bewohner des Vereinigten Wirtschaftsgebietes das 1. Bundesbereinigungsgesetz Art. 14, 49 u. 67 (1. BMJBBG, BGBl Teil I Nr. 18, S. 0866 vom 19. April 2006) sowie das 2. Bundesbereinigungsgesetz Art. 4 (2. BMJBBG veröffentlicht im BGBl. Teil I Nr. 59, S. 2614 vom 23.11.2007) gesetzlich vorgeschrieben.

Weil sich seit 1990 entsprechend dem Protokoll des Potsdamer Abkommens (Dreimächtekonferenz von Berlin) vom 02.08.1945 das deutsche Volk nicht mehr gerührt hat, haben die Alliierten der BRD-Verwaltung wegen der Staatsaufbaumängel in Deutschland den bundesgesetzlichen Handlungsspielraum entzogen.

Welche Folgen hat die Aufhebung von § 15 [Die Gerichte sind Staatsgerichte] des GVG?

- 2. BMJBBG Art. 4 § 3 Folgen - Bundesgesetzblatt vom 23.11.2007 Seite 2614
- Aufhebung Bundesrecht - Löschung der Einführungsgesetze und Geltungsbereiche von GVG, StPO und ZPO (1. BMJBBG, BGBl Teil I Nr. 18, S. 0866 vom 19. April 2006) und Aufhebung Besatzungsrecht, soweit es nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden ist und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens den Artikeln 73, 74 und 75 GG zuzuordnen war (2. BMJBBG insb. Art. 4 veröffentlicht im BGBl. Teil I Nr. 59, S. 2614 vom 23.11.2007), ausgenommen das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946.

Besatzungsrecht gilt: Mit dem zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht v. 23.11.2007 haben sich die Besatzungsmächte mit Art. 4 § 3 zu Ihren Rechten und Pflichten bekannt.

Seitdem ist alles juristischer Trickbetrug mit arglistiger Täuschung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, weil bisher alle Wege versperrt worden sind, um zu einem Friedensvertrag für Deutschland als Ganzes, als auch zur Handlungsfähigkeit für das Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich zu kommen.

Was sind eigentlich Menschenrechte?

Der ZDS-DZfMR e.V. beschäftigt sich unter anderem mit der Wirksamkeit der nationalen Behörden und Gesetzen für die Wahrung der Rechte der Staatsangehörigen in Deutschland und den Ländern der europäischen Union [EU]. Damit sind alle Menschen gemeint, die in der EU leben oder leben könnten.

Der ZDS-DZfMR e.V. ist als Vertreter der Menschenrechte auch mit Schwesterorganisationen im Netzwerk Menschenrecht in Deutschland und Europa [EU] weit vernetzt. Denn jedem Menschen stehen gleichermaßen subjektive

Rechte zu, die als Menschenrechte, im engeren Begriff auch als Bürgerrechte bezeichnet werden. Allein aufgrund ihres Menschseins sind diese egalitär begründeten Urrechte aller Menschen, die alle mit den gleichen Rechten ausgestattet sind, universell, unveräußerlich und unteilbar – also auch nicht verhandelbar. Sie gelten für jedermann allerorts.

Die Menschenrechte basieren auf dem Humanismus und dem Naturrecht. Diese Bürgerrechte stehen für Grundrechte, die unabhängig von der Staatsangehörigkeit allen Menschen zustehen. Das Bestehen von Menschenrechten wird heute von fast allen Staaten prinzipiell anerkannt. Die Universalität ist doch auch Grundlage politischer Debatten der BRD- Politiker im In- und Ausland. Durch Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsabkommen verpflichten sich die Staaten, die Grundrechte und Völkerrechte durch deren Verankerungen in ihren nationalen Verfassungen zunehmend als einklagbare Rechte umzusetzen und auszugestalten.

Das Verwaltungspersonal der BRD kennt die Menschenrechte nicht und begeht täglich Menschenrechtsverletzungen gegen das Bekenntnis des deutschen Volkes zu den Menschenrechten nach Art. 1(2) GG, weil die Menschenrechtsverletzung nicht als Straftat definiert worden ist.

Das ist ein Staatsaufbaumangel, womit das Grundgesetz und auch die Landesverfassungen, von den Bürgern unbemerkt, außer Kraft gesetzt worden sind. Deswegen machen die Bediensteten trotz der Bürgerbeschwerden einfach weiter, weil sie für die Straftaten nach §1 StGB irrtümlich nicht bestraft werden.

Sie begehen Straftaten wegen der Verletzung von Menschenrechten gegen Art. 11 IPBPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966) und Zusatzprotokoll Nr. 4, Art. 1 EMRK (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950).

Niemand ist verpflichtet, ein nicht öffentlich-rechtliches und nicht rechtsverbindliches Urteil eines Standgerichts zu akzeptieren. Da es keine Staatsgerichte nach §15 GVG gibt, sind die Vollstreckungstitel ebenso formwidrig und illegal. Deutsches Recht kennt keine maschinellen Schriftsätze ohne Unterschrift

Dafür steht der ZDS-DZfMR, daß nach Völkerrecht Art. 25 GG diese völkerrechtlich definierten Straftaten in DEUTSCHLAND geahndet werden.

Nur nach Völkerrecht dürfen Behörden für Menschenrechte diese Straftaten verfolgen. Der ZDS-DZfMR ist per Verfassung ein solches Organ.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr ZDS-Team
05.11.2010